

Gebührenordnung

für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Gesetz v. 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GvBl. 2014, 249) und § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

auf dem Parkplatz Wallstraße:	50 Cent je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone I:	30 Cent je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone II:	20 Cent je angefangene halbe Stunde

§ 2

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst den Innenstadtbereich des Ortsteiles Rinteln innerhalb der Wallanlagen ausgenommen den Parkplatz Wallstraße. Die Abgrenzung der Zone I ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Rinteln, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung stattfindet.

§ 3

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in
der Stadt Rinteln vom 10.12.2009 außer Kraft gesetzt.

Rinteln, den 30.12.2015


Priemer
Bürgermeister



Anlage 1 zur ParkGO

